



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover, Hanse-
stadt Lüneburg sowie Städte Celle,
Göttingen, Hildesheim und Lin-
gen/Ems
Abteilungen/Ämter/Fachdienste für
Eingliederungshilfe und Sozialhilfe**

**Leistungserbringer nach dem 2. Teil
SGB IX und § 67 SGB XII in Nieder-
sachsen**

nachrichtlich an:

- **LAG FW und LAG PPN**
- **NLT und NST**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort
angeben)

Hildesheim,
09.04.2020

**Auswirkungen von Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie auf die Vergütun-
gen für „ambulante“ und „teilstationäre“ Leistungen der Eingliederungshilfe aus
Verträgen gem. §§ 123 ff. SGB IX in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers
gem. § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII
Rundschreiben vom 02.04.2020 – Ergänzende Hinweise**

Aufgrund der Vielzahl von gleichlautenden Rückfragen gebe ich folgende Erläuterun-
gen:

Inhalt

1. Anwendungsbereich	2
2. Zusätzliche Kosten aufgrund der Coronakrise	3
3. Mittagessen in der besonderen Wohnform	3
4. Sogenannte „42-Tage-Regel“ nach § 16 FFV LRV	3
5. Weiterzahlung der Vergütung in vollem Umfang in vormals teilstationär und ambulant genannten Angeboten	4
a. Grundsatz	4
b. Abschlagszahlung für den Monat Mai 2020	4
c. Zusätzlicher Aufwand insbesondere durch Ausfall der externen Tagesstruktur – angebots- und trägerübergreifende Unterstützung und Zusammenarbeit	4
6. Alternative Leistungserbringung mittels medialer Unterstützung im ambulanten Bereich – zusätzliche Bedarfe	6
7. Bedarfsermittlung, Gesamtplan, Teilhabeplan	6
a. Bestandsfälle:	6
b. Erstbewilligungen:	7
8. Hinweis zu Anträgen nach dem SodEG:	8

1. Anwendungsbereich

Diese Erläuterungen betreffen ausschließlich die Leistungen und Vergütungen nach dem SGB IX und noch nicht das Verfahren nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG). Zum SodEG ergehen zu gegebener Zeit eigenständige Regelungen und Hinweise. Die Erläuterungen betreffen weiterhin nur die Leistungen in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe. Den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe empfehle ich in Abstimmung mit MS und den Geschäftsstellen des NLT und NST, die beschriebenen Vorgehensweisen für ihren Zuständigkeitsbereich analog zu übernehmen.

2. Zusätzliche Kosten aufgrund der Coronakrise

Soweit durch die besondere Situation aufgrund der Coronakrise unabwendbare Mehrkosten auftreten (z.B. nachweislich zu zahlende Gefahrenzulagen, Merkkosten für Schutzausstattung oder angemietete zusätzliche Räume und Gebäude / Kosten für erforderliche Ausstattung dieser Räume und der Wiederherrichtung der Räume bei Rückgabe an den Vermieter / Laborkosten für Testungen, soweit nicht von anderen Trägern insbes. nach SGB V zu übernehmen) sind diese nach § 127 Abs. 3 SGB IX bzw. § 77 a Abs. 3 SGB XII neu zu verhandeln.

3. Mittagessen in der besonderen Wohnform

Wenn die Bewohnerinnen und Bewohner, die das Mittagessen bisher in der teilstationären Einrichtung eingenommen und bezahlt haben, das Mittagessen jetzt in der Wohnform erhalten, muss sichergestellt sein, dass keine doppelte Inrechnungstellung (jeweils durch die WfbM und die Wohnform) erfolgt.

4. Sogenannte „42-Tage-Regel“ nach § 16 FFV LRV

Gemäß § 16 Abs. 3 a) cc) der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge (FFV LRV) i.V.m. § 1 der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen (Übergangsvereinbarung) wird die Vergütung bei voller Abwesenheit bis zu 6 Wochen jährlich weiter gezahlt, solange der Platz tatsächlich freigehalten wird. Bedingt durch die Corona-Pandemie sind Bewohnerinnen und Bewohner derzeit über einen längeren Zeitraum zu Hause als üblich. Mich haben Anfragen erreicht, ob diese sogenannte 42-Tage-Regel vor diesem Hintergrund ausgeweitet werden kann. Die Vorschläge werden derzeit geprüft. In diesem Zusammenhang erfolgt die Klarstellung, dass die in § 16 Abs. 3 a) vorzunehmende Verminderung der Vergütung i.H.v. 2,56 € bei den besonderen Wohnformen nicht mehr vorzunehmen ist, da dort die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen vorgenommen wurde.

5. Weiterzahlung der Vergütung in vollem Umfang in vormals teilstationär und ambulant genannten Angeboten

a. Grundsatz

Der Träger eines teilstationären oder ambulanten Angebotes erhält auch in der Zeit, in der er durch Einschränkungen nach dem IfSG betroffen ist, weiterhin die bisher vereinbarte Vergütung in voller Höhe ausgezahlt, wenn und soweit er die Leistung in vollem vereinbarten Umfang (ggf. in einer anderen Form) erbringt. Dies ist zum Beispiel bei einer Notbetreuung der Fall oder wenn die ambulanten Leistungen (ambulant betreutes Wohnen) in vollem Umfang per Telefon oder Video-Chat erbracht werden.

b. Abschlagszahlung für den Monat Mai 2020

Hinsichtlich der Vergütungen für den Monat Mai 2020, deren Zahläufe in Kürze anstehen, weise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2020 hin und bitte ebenso wie für den Monat April zu verfahren.

c. Zusätzlicher Aufwand insbesondere durch Ausfall der externen Tagesstruktur – angebots- und trägerübergreifende Unterstützung und Zusammenarbeit

Soweit – z.B. durch den Ausfall der tagesstrukturierenden Maßnahmen in den Werkstätten und Tagesförderstätten – in den jeweiligen Wohneinrichtungen ein (personeller) Mehrbedarf entstehen sollte, soll dieser zunächst durch den Einsatz von Mitarbeitenden aus den WfbM und Tafös u.ä. abgedeckt werden. Hierzu ist eine angebotsübergreifende, aber auch eine trägerübergreifende Zusammenarbeit notwendig, damit ein entsprechender Ausgleich nicht nur bei denjenigen Einrichtungen gewährleistet ist, die in einer einheitlichen Trägerschaft liegen. Bitte sprechen Sie sich vor Ort ab, wie eine angebotsübergreifende und ggf. trägerübergreifende Betreuung der behinderten Menschen unbürokratisch und praktikabel umgesetzt werden kann. Ich bitte Sie, aktiv mit anderen Leistungserbringern zusammenzuarbeiten.

Viele Träger teilstationärer Angebote haben in der Zwischenzeit mit den Wohnanbietern konkrete, flexible und trägerübergreifende Lösungen zur Fortführung der Betreuung und / oder der Beschäftigung der Werkstattbeschäftigten und Nutzer*innen der anderen teilstationären Angebote in der eigenen Wohnung, in der Familie oder in einer besonderen Wohnform gefunden und umgesetzt.

Dafür bedanke ich mich bei allen Beteiligten herzlich!

Nur so lassen sich Gesundheitsschutz und der Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben bzw. soziale Teilhabe zusammenbringen. Dabei rechne ich nicht damit, dass die Betreuung in der bisher gewohnten Qualität und Quantität auf die unterschiedlichen Orte der Leistungserbringung übertragbar ist. Aber viele von Ihnen haben die unterschiedlichsten Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Betreuung entwickelt (regelmäßige Anrufe, Bereitstellen von Produktionstätigkeiten, Bildungsinhalte online anbieten, Notbetreuung in der WfbM, ...). Viele haben auch selbstverständlich die Wohnformen aller in ihrem Einzugsbereich liegenden Leistungsanbieter trägerübergreifend einbezogen und ihre Unterstützung angeboten.

Auch hierfür bin ich Ihnen außerordentlich dankbar!

Mir ist bewusst, dass die oben skizzierte angebots- und ggf. trägerübergreifende Lösung ein hohes Maß an Flexibilität erfordert und eine sehr große Herausforderung für Sie darstellt.

Ich möchte bereits an dieser Stelle ein weiteres herzliches Dankeschön hierfür an Sie und Ihre Mitarbeitenden aussprechen.

Auf das Rundschreiben vom 19.03.2020 (<https://soziales.niedersachsen.de/download/153271>), mit dem ich die Träger der Werkstätten, Tagesförderstätten und vergleichbarer tagesstrukturierender Angebote um Unterstützung

- der Träger von Wohnangeboten, aus denen die beschäftigten/betreuten Menschen mit Behinderung kommen und

- der Menschen wie z.B. Angehörige, bei denen ein Teil von diesen wohnt, soweit dies notwendig ist,

durch das gesamte bei Ihnen freiwerdende Personal gebeten hatte, nehme ich außerdem Bezug.

6. Alternative Leistungserbringung mittels medialer Unterstützung im ambulanten Bereich – zusätzliche Bedarfe

Medial unterstützte Leistungen (Telefon, Video u.ä.) stellen im ambulanten Bereich ebenso Fachleistungen dar wie Präsenzleistungen und sind für die Dauer der kontaktreduzierenden Maßnahmen zu 100 % in der Eingliederungshilfe abrechenbar.

Voraussetzung ist, dass dies nach individueller Betrachtung bedarfsgerecht oder situationsbedingt anders nicht möglich ist.

Soweit gegenüber dem Stand vor der Corona-Krise zusätzliche Bedarfe entstanden sind, gehen wir davon aus, dass diese zuerst dadurch abgedeckt werden, dass die bisher erforderlich werdenden Fahrtzeiten entfallen.

7. Bedarfsermittlung, Gesamtplan, Teilhabeplan

a. Bestandsfälle:

Anstehende Fortschreibungen von Gesamt- und Teilhabeplänen können mit Zustimmung der leistungsberechtigten Personen, die unmittelbar und mittelbar von den begrenzten Förder- und Betreuungsangeboten betroffen sind, vorläufig ausgesetzt werden. Sofern im Rahmen der Fortschreibung weitere Rehabilitationsträger zu beteiligen sind, ist die Aussetzung sowie das weitere Verfahren mit diesen und der leistungsberechtigten Person (IP) seines gesetzl. Vertreters / Betreuers oder Bevollmächtigten abzustimmen.

Die Fortschreibungen sind zeitnah nach Wegfall der kontaktreduzierenden Maßnahmen nachzuholen.

b. Erstbewilligungen:

Bei der erstmaligen Beantragung von Leistungen der EGH nach dem SGB IX ist für die Zeit der bestehenden Weisung hinsichtlich kontaktreduzierender Maßnahmen ein vorläufiger Gesamt- und Teilhabeplan zu erstellen. Dabei sind der Sachverhalt und die Bedarfserhebung soweit möglich im schriftlichen Verfahren zu ermitteln. Dies gilt auch für den medizinischen Sachverhalt. Von der Inanspruchnahme des Gesundheitsamtes ist für die Zeit der Corona-Pandemie abzusehen. Die Einbeziehung der IP, seines Betreuers / Bevollmächtigten sowie ggf. einer Person seines Vertrauens ist soweit möglich durch telefonischen Kontakt, per Skype oder im schriftlichen Verfahren vorzunehmen. Die Kostenanerkennnisse sind auf 6 Monate zu befristen. Dies ist damit zu begründen, dass aufgrund der Regelungen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen nach dem IfSG eine vollständige Aufklärung des Sachverhaltes und Bedarfsermittlung zurzeit nicht erfolgen kann und auch nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aufstellung des Gesamtplans/Teilhabeplans bestehen. Sie können danach jeweils um diesen Zeitraum verlängert werden, sofern zum Zeitpunkt der Verlängerung noch Regelungen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen bestehen.

Nach Aufhebung dieser Regelungen ist die Erstellung des endgültigen Gesamt- und Teilhabeplans zeitnah nachzuholen.

Das für Besondere Wohnformen und bestimmte Formen ambulanter Wohnformen mit dem Erlass vom 30.03.2020 verhängte Neuaufnahmeverbot besteht weiterhin (Nähere Einzelheiten s. a. den Beitrag unter mit weiteren Materialien unter https://soziales.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/pressestelle/aktuelles/aktuelle-hinweise-zum-thema-corona-virus-06-03-2020-185863.html).

8. Hinweis zu Anträgen nach dem SodEG:

Einheitliche Antragsformulare und Berechnungsschemata zum SodEG sind derzeit in Vorbereitung. Bitte verwenden Sie keine selbst entworfenen Formulare!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Welp